

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 04.05.2022



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0043/22

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	18.05.2022	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	19.05.2022	nicht öffentlich

Betreff:

114. Flächennutzungsplanänderung (Sporthalle Süstedt)

a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

b) Beschluss über die Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

c) Auslegungsbeschluss und Beschluss über die parallele Durchführung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
- b) Zu den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlussempfehlungen gem. Beschlussvorlage beschlossen.
- c) Es wird die öffentliche Auslegung der 114. FNP-Änderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ändert mit der 114. FNP-Änderung den Flächennutzungsplan, um die bauleitplanerische Entwicklung des B-Plans Nr. 4 (16/73) „Sporthalle Süstedt“ aus dem Flächennutzungsplans zu gewährleisten. Der B-Plan soll die Voraussetzungen für den Bau einer Sporthalle und einer gemischten baulichen Nutzung zu schaffen. Das Plangebiet der 114. FNP-Änderung wird als gemischte Baufläche dargestellt.

Nach Bekanntmachung in der Kreiszeitung am 13.01.2022 wurde aufgrund der Corona-Pandemie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Einsichtnahme der Planunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder nach Terminabsprache im Rathaus in der Zeit vom 21.01. bis 21.02.2022 durchgeführt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 13.01.2022 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren beteiligt. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Exxon Mobil Production mit Stellungnahme vom 14.01.2022
2. Gasunie Deutschland Services GmbH mit Stellungnahme vom 17.01.2022
3. Stadt Syke mit Stellungnahme vom 17.01.2022
4. TenneT TSO GmbH mit Stellungnahme vom 17.01.2022
5. PLEdoc GmbH mit Stellungnahme vom 17.01.2022
6. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 17.01.2022
7. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück mit Stellungnahme vom 25.01.2022
8. Nds. Straßenbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 OI mit Stellungnahme vom 24.01.2022
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt mit Stellungnahme vom 03.02.2022
10. Nowega GmbH mit Stellungnahme vom 14.02.2022
11. Landkreis Nienburg mit Stellungnahme vom 15.02.2022
12. Wintershall Dea Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 15.02.2022
13. Vodafone Kabel Deutschland mit Stellungnahme vom 18.02.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und Anregungen geäußert (die Stellungnahmen sind als Anlage beigelegt):

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 14.01.2022

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise des Bundesamts werden zur Kenntnis genommen.

2. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 19.01.2022

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis auf das Vorranggebiet Trinkwasserversorgung nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz wird zur Kenntnis genommen. Wassergefährdende Nutzungen werden aufgrund der Festsetzung eines Mischgebiets nicht gesehen.

Der Hinweis, dass die Harzwasserwerke im Plangebiet keine Trinkwasserleitungen, Anlagen oder Planungen haben und somit nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

3. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigung mit Stellungnahme vom 14.01.2022

Beschlussempfehlung:

Nach der Luftbildauswertung hat sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt. Sofern bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird eine der genannten Behörden verständigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

4. EWE Netz GmbH mit Stellungnahme vom 20.01.2022

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

5. VBN mit Stellungnahme vom 20.01.2022

Beschlussempfehlung:

Die Begründung wird gem. den Ausführungen des VBN ergänzt. Die Aussage zur Anbindung an den ÖPNV wird angepasst. Das Wort „fußläufig“ wird gestrichen.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 14.01.2022

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise aus der Stellungnahme zum B-Plan „Sporthalle Süstedt“ werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Plangebiet ist erschlossen. Sofern weitere Versorgungsleitungen im öffentlichen Raum verlegt werden müssen, wird die Deutsche Telekom Technik GmbH wird rechtzeitig an den Erschließungsplanungen beteiligt.

7. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 24.01.2022

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise auf die Zuständigkeit der WSV, auf den Schutz der Betriebsmittel und auf die Kostenübernahme zur Sicherung von Bäumen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zur Löschwasserversorgung sind unter Pkt. 5.2 „Ver- und Entsorgung“ bereits die entsprechenden Aussagen zur Zuständigkeit enthalten.

8. Mittelweserverband mit Stellungnahme vom 25.01.2022

Beschlussempfehlung:

Der Mittelweserverband hat keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung. Die Hinweise auf die Zuständigkeit und die Lage des verbandseigenen Grabens am Moordamm wird zur Kenntnis genommen. Der Moorgraben grenzt unmittelbar an die Straße „Moordamm“. Eine Ausgleichsmaßnahme wird daher nicht möglich sein und ist auch nicht geplant. Ansonsten wird auf die Freihaltung des Gewässerrandstreifens geachtet.

9. Avacon Netz GmbH mit Stellungnahme vom 04.02.2022

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise der Avacon Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Von den zuständigen Fachabteilungen der Avacon sind keine Stellungnahmen eingegangen.

10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 11.02.2022

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise der LBEG, insbesondere auf den NIBIS-Kartenserver, werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

11. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 18.02.2022

Beschlussempfehlung:

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Die Ausführungen des Fachdienstes werden zur Kenntnis genommen und im parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 4 (16/73) „Sporthalle Süstedt“ berücksichtigt.

Fachdienst Umwelt und Straße – Abfall- und Bodenschutz

Die Aussage des Landkreises, dass keine erfassten Altablagerungen im Plangebiet bekannt sind und der Hinweis auf die Verdachtsfläche aufgrund der ehemaligen Nutzung als Betriebsgelände einer Hochbaufirma werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat eine Untersuchung des Bodens auf Altlasten in Auftrag gegeben. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden die Planunterlagen aktualisiert. Notwendige Maßnahmen hat der Vorhabenträger bei Umsetzung seines Vorhabens zu ergreifen.

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz

Zu landwirtschaftlichen Immissionen werden keine Bedenken geäußert. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das im Vorfeld zur Bauleitplanung erstellte schalltechnische Gutachten wurde aufgrund der Bedenken des Landkreises in Bezug auf die zu geringe Zahl von 20 Zuschauern mit dem vom Landkreis angenommenen Zuschaueransatz in 2,5facher Höhe überprüft. Nach den bisherigen Berechnungen blieb der Immissionswert mit 55 dB(A) um 5 dB(A) unter dem für Mischgebiete zulässigen Tagwert von 60 dB(A).

Durch die Erhöhung der Zuschauerzahlen wird der errechnete Immissionswert in der ungünstigsten Situation – Fußballpunktspiel in der sonntäglichen Ruhezeit von 13:00 – 15:00 Uhr um max. 3,6 dB(A) erhöht und bleibt weiterhin unter dem zulässigen Immissionsgrenzwert in der Tagzeit. Die Festsetzung des Plangebiets ist aus schallimmissionsrechtlicher Sicht somit zulässig.

Weitere Anregungen wurden nicht geäußert. Für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens muss nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen für die durchzuführende öffentliche Auslegung der Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

Geltungsbereich 114. FNP
Stellungnahmen